

COPPS® COP PORCHER SOFTWARE + SERVICES

info@copps-porcher.de - seit 1972 - www.copps-porcher.de



GS Hagen : Hochschulviertel, Karl-Halle Str.76 , 58097 Hagen,

Telefon: 02331-9890-0 ,Telefax: 0 2331-85980

GS Rostock: Gewerbepark Bentwisch, Am Graben 7, 18182 Rostock,

Telefon: 0381-3772677 Telefax: 0381-3753573

Informationen: www.copps-porcher.de E-Mail technische Fragen: support@copps-porcher.de

Freeware

zur allgemeinen Ermittlung der Abzüge für Lohnsteuer und Sozialversicherung in 2012.

Stand 22.12.2011

Mit diesem Programm-Modul (ein Auszug aus der COPPS®-Softwareproduktreihe DILOG/DILOGBAU 2012 können Sie die allgemeinen Abzüge ermitteln, die zur Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli-Zuschlag und zur Sozialversicherung im Normalfall im neuen Jahr anfallen.

Sonderfälle, wie Sonderverrechnungen, KUG, Altersteilzeit, besondere Lohnarten, Einmalzahlungen, werden damit nicht erfasst.



Rechnen

Direkter Download der aktuellen Version:

<http://www.copps-porcher.de/UpdateInternetDilog/Istrechner/setup.exe>

Download Seite: <http://www.copps-porcher.de/LST-Freeware.htm>

Nutzungsbestimmungen:

Keine Haftung.

Änderung der Berechnungen in der Software bleiben dem Hersteller COP Porcher jederzeit und ohne Vorankündigung vorbehalten.

Weitergabe der Software an Dritte zur allgemeinen Ermittlung der Abzüge für Lohnsteuer und Sozialversicherung **gerne gesehen**.

Empfehlung zur Registrierung:

Nach der Installation [registrieren](#) Sie sich bitte um über Updates zu diesem Programm informiert zu werden.

Hinweis:

Das komplette SETUP installiert die Software startbereit auf Ihren Computer, ohne die üblichen lästigen Registrierungseinträge in der Registry zu machen.

Seite - 1 - von 9 Seite(n)

COPPS® COP PORCHER Software und Services seit 1972 – Software und Services aus einer Hand

Linux, Apple OS, Microsoft Windows, IBMseries, HP-Series, Service für Auerswald TK-Systeme,

Zentrale: Standort Hagen und Standort Rostock, mit Partnerbüros in Stuttgart, Dorsten, Würzburg

Support-Hotline: support@copps-porcher.de * UST-ID: DE 125 191 070 * Steuer-Nr.: 3215205041 * HRB-Nr.: A2865



GS Hagen : Hochschulviertel, Karl-Halle Str.76 , 58097 Hagen,

Telefon: 02331-9890-0 ,Telefax: 0 2331-85980

GS Rostock: Gewerbepark Bentwisch, Am Graben 7, 18182 Rostock,

Telefon: 0381-3772677 Telefax: 0381-3753573

Weitere Hinweise zum Programm : Losteu12E

Dieses Programm ist Kostenlos. Weitergabe an Dritte gerne!

Es besteht keine Haftung für dieses Programm und dessen Inhalt und Ergebnisse.

Überarbeitung der Berechnung und Anpassung an Gesetzesänderungen bleiben jederzeit dem Hersteller COP-PORCHER vorbehalten.

Vor Nutzung informieren Sie sich, ob es eine neue Version gibt.

Insbesondere können sich Änderungen zu Beginn des Jahres 2012 ergeben, bzw. im Bereich Sozialversicherung dann wiederum in der Zeit um Juni/Juli2012.

Markenzeichenhinweis:

COPPS® ist das registrierte Warenzeichen der COP –PORCHER SOFTWARE.

LOSTEU11E ist ein frei nutzbarer Auszug aus der lizenzpflichtigen Unternehmenssoftware COPPS®-DILOG©-Lohnabrechnung und COPPS®-DILOG©-BAU Baulohnabrechnung.

- Mit Registrierung durch E-Mail und Namensangabe bekommt der Benutzer dieser Software die Möglichkeit sich benachrichtigen zu lassen, wenn es eine Updateversion gibt.
- Das Programm ist einsetzbar unter WindowsXP, Windows Vista, Windows 7 und Windows Server 2003/2008.
- Lohnste12 wird als Setup-Paket zur Verfügung gestellt und mit einem entsprechenden Start-Icon installiert.
- Das Start - ICON (bei manueller Änderung) muss den Programmaufruf enthalten:
- Beispiel:
Ziel:
C:\Programme\CopLstRechner2012\wrun32.exe c:\Programme\CopLstRechner2012\LOSTEU12E.O
Ausführen in:
c:\Programme\CopLstRechner2012\
- Es werden keine Registry - Einträge gemacht.
- Das Hilfedokument benötigt einen PDF-Reader.
- Wir würden uns über Ihr Feedback zu diesem Programm sehr freuen. Senden Sie dazu eine E-Mail an: info@copps-porcher.de mit dem Betreff: LOHNST11E-feedback.

COPPS®- COP PORCHER Software und Services



COPPS® COP PORCHER SOFTWARE + SERVICES

info@copps-porcher.de - seit 1972 - www.copps-porcher.de



GS Hagen : Hochschulviertel, Karl-Halle Str.76 , 58097 Hagen,

Telefon: 02331-9890-0 ,Telefax: 0 2331-85980

GS Rostock: Gewerbepark Bentwisch, Am Graben 7, 18182 Rostock,

Telefon: 0381-3772677 Telefax: 0381-3753573

COPPS®-DILOG(C) Lohnsteuerermittlung und Soz.Versicherung 2012

Name,Vorname.....:

Lohn/Gehalt Brutto in EUR.:

Zahlungszeitraum.....:

Anzahl Tage/Wochen.....:

Steuerklasse.....:

Anzahl Kinderfreibetraege.:

Rentenversich.Pflicht.....: <<<






Bundesland.....:

Kirchensteuer und %-Satz...: <<<

KV Art(gesetzl.,privat)....:


Arbeitsbeitr priv.KV,PV:

Elterneigenschaft.....: <<<

Seit 1972
COP PORCHER Software und Services

Ergebnis nach der Lst-Tabelle und Soz.Vers. fuer 2012, Stand 15.12.2011

Lohnsteuer (2012)	<input type="text" value="304,08"/>	Krankenversichg. (2012)	<input type="text" value="193,93"/>			
Kirchensteuer (2012)	<input type="text" value="24,32"/>	Pflegeversichg. (2012)	<input type="text" value="28,97"/>			
Soli-Zuschlag (2012)	<input type="text" value="16,72"/>	Rentenversichg. (2012)	<input type="text" value="231,77"/>			
		Arbeitsl.Versichg.(2012)	<input type="text" value="35,47"/>			
Summe Abzuege LST	<input type="text" value="345,12"/>	Summe Abzuege Soz.Vers.	<input type="text" value="490,14"/>		Summe Gesamt-Abzug	<input type="text" value="835,26"/>
Nettoauszahlung	<input type="text" value="1529,74"/>					

Losteu12E Vers. 8.34 20.12.11/16:56 copyright by cop-porcher software, Aenderung der Berechnung bleibt jederzeit vorbehalten



Rechnen oder F1 Taste

Mit Auslösen dieser Funktion werden laut Vorwahl der Eingabefelder die Abzüge errechnet und angezeigt. Zuvor bereits errechnete Abzüge und angezeigte Abzüge werden vorab automatisch gelöscht.



Print oder F2 Taste

Es wird ein Printscreen erstellt und ein Druckerfenster öffnet sich zur Auswahl des gewünschten WindowsDrucker



GS Hagen : Hochschulviertel, Karl-Halle Str.76 , 58097 Hagen, Telefon: 02331-9890-0 ,Telefax: 0 2331-85980

GS Rostock: Gewerbepark Bentwisch, Am Graben 7, 18182 Rostock, Telefon: 0381-3772677 Telefax: 0381-3753573



oder F3 Taste

Es werden die errechneten Zahlen sichtbar eingelöscht, es kann weiter erfasst werden.



oder F9 Taste

Es wird diese Programminfo und Anleitung angezeigt.



oder ESC-Taste

Ende des Programms, hat die Funktion wie Mouseclick auf X des Windows

Update-Check

Die Informationsseite im Internet zu diesem Programm. Dort erhalten Sie die Informationen zum aktuellen Stand und weitere aktuelle Detailinformationen.

Registrierung

Seite zur Registrierung.

Bei Registrierung durch Ihre E-Mailadresse werden Sie unter anderem benachrichtigt, wenn es neue Versionen gibt und Informationen zur nächsten Version für das Jahr 2012.



GS Hagen : Hochschulviertel, Karl-Halle Str.76 , 58097 Hagen,

Telefon: 02331-9890-0 ,Telefax: 0 2331-85980

GS Rostock: Gewerbepark Bentwisch, Am Graben 7, 18182 Rostock,

Telefon: 0381-3772677 Telefax: 0381-3753573

Die Vorgaben zur Errechnung:

"Name, Vorname.....:"

Freie Eingabe ohne Auswertung

"Lohn/Gehalt Brutto in EUR.:"

Eingabe des Bruttolohns ohne Abzüge, Wert in Abhängigkeit von dem nachfolgenden Eintrag für den Zeitraum.

"Anzahl Tage/Wochen.....:"

Eingabe des Zeitraums, für den der Bruttobetrag gilt
(in der Regel „Monat“)

"1 = Jahr ", "2 = Monat", "3 = Woche", "4 = Tag "

"Steuerklasse.....:"

Eingabe Steuerklasse 1 bis 6 (Pflichtfeldeingabe)

"Anzahl Kinderfreibeträge.:"

Abhängig von der Steuerklasse gibt es die Möglichkeit die Anzahl der Kinderfreibeträge einzugeben.

"Rentenversich.Pflicht.....:"

CheckBox Eintrag, Häkchen gesetzt = JA,

"Bundesland.....:"

Wählen Sie das Bundesland des Arbeitgebers aus, entsprechend der Auswahl werden KI-Steuersätze ermittelt und andere Sonderfunktionen in der Berechnungsformel die Bundeslandabhängig sind.

"01 = Baden-Württemberg"

"02 = Bayern"

"03 = Berlin-West"

"04 = Bremen"

"05 = Hamburg"

"06 = Hessen"

"07 = Niedersachsen"



GS Hagen : Hochschulviertel, Karl-Halle Str.76 , 58097 Hagen,

Telefon: 02331-9890-0 ,Telefax: 0 2331-85980

GS Rostock: Gewerbepark Bentwisch, Am Graben 7, 18182 Rostock,

Telefon: 0381-3772677 Telefax: 0381-3753573

- "08 = NRW"
- "09 = Rheinland-Pfalz"
- "10 = Saarland"
- "11 = Schleswig-Holstein"
- "12 = Berlin-Ost"
- "13 = Brandenburg"
- "14 = Mecklenburg-Vorpommern"
- "15 = Sachsen"
- "16 = Sachsen-Anhalt"
- "17 = Thüringen"

"Kirchensteuer und %-Satz...:"

Checkbox, ist das Häkchen gesetzt wird mit dem angezeigten Kirchensteuersatz laut Bundesland die Kirchensteuer ermittelt.

"KV Art (gesetzlich oder privat)....:"

- "0 = gesetzlich",
- "1 = privat ohne Zuschuss",
- "2 = privat mit AG-Zuschuss",

Geben Sie die Auswertungskennziffer, da diese für die Ermittlung der Sozialversicherung benötigt wird. Bei PRIVAT kann die Eingabe im nachfolgenden Feld gemacht werden.

"Arbeitnehmer Beitrag private KV (Krankenversicherung) , PV (Pflegeversicherung):"
Eingabe des Betrages bei Privater Versicherung

"Elterneigenschaft.....:"

check-box zur Elternerkennung, zur Berechnung nötig, ist bei Steuerklassen mit Kindern vor besetzt, da das in der Regel dann der Fall ist.



GS Hagen : Hochschulviertel, Karl-Halle Str.76 , 58097 Hagen,

Telefon: 02331-9890-0 ,Telefax: 0 2331-85980

GS Rostock: Gewerbepark Bentwisch, Am Graben 7, 18182 Rostock,

Telefon: 0381-3772677 Telefax: 0381-3753573

Offizielle Erklärungen zur Steuerklasse als Auszug aus "Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler":

Steuerklasse I gilt für ledige und geschiedene Arbeitnehmer sowie für verheiratete Arbeitnehmer, deren Ehegatte im Ausland wohnt oder die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben. Verwitwete Arbeitnehmer gehören ebenfalls in die Steuerklasse I, wenn der Ehegatte vor 2009 verstorben ist.

Steuerklasse II gilt für die zu Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, wenn ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht. Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags ist, dass der Arbeitnehmer Alleinerziehender ist und zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht und das bei ihm mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Personen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinerziehenden zu, der das Kindergeld erhält.

Lebt der Arbeitnehmer in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann der Entlastungsbetrag nicht gewährt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Alleinerziehende mit einer anderen volljährigen Person, für die ihm kein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht, einen gemeinsamen Haushalt führt, es sei denn, dass es sich um ein volljähriges Kind handelt, das den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst leistet, sich freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Mit sonstigen volljährigen Personen besteht keine Haushaltsgemeinschaft, wenn sie sich tatsächlich (Pflegebedürftigkeit mit den Pflegestufen I, II oder III oder Blindheit) und finanziell (Einkünfte und Bezüge unter 8004 Euro und Vermögen unter 15500 Euro) nicht an der Haushaltsführung beteiligen.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nicht vorliegen, steht dem Arbeitnehmer die Steuerklasse II nicht zu. Die Gemeinde darf die Steuerklasse II nur dann auf der Lohnsteuerkarte bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende vorliegen und ihm seine Verpflichtung bekannt ist, die Eintragung der Steuerklasse II umgehend ändern zu lassen, wenn diese Voraussetzungen wegfallen.

Für die Berücksichtigung der Steuerklasse II bei Alleinerziehenden mit Kindern, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist das Finanzamt zuständig. Entsprechendes gilt für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für verwitwete Alleinerziehende in Sonderfällen mit Lohnsteuerklasse III.

Steuerklasse III gilt für verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird. Verwitwete Arbeitnehmer gehören nur dann in Steuerklasse III, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2008 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV gilt für verheiratete Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V tritt für einen der Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.



GS Hagen : Hochschulviertel, Karl-Halle Str.76 , 58097 Hagen, Telefon: 02331-9890-0 ,Telefax: 0 2331-85980
GS Rostock: Gewerbepark Bentwisch, Am Graben 7, 18182 Rostock, Telefon: 0381-3772677 Telefax: 0381-3753573

Steuerklasse VI ist auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte von Arbeitnehmern zu bescheinigen, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen. Diese Lohnsteuerkarte sollten Sie dem Arbeitgeber vorlegen, von dem Sie den niedrigeren Arbeitslohn (gekürzt um etwaige Freibeträge) beziehen.

Steuerklassenwahl Bezieht auch der Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden, weil das für sie günstiger ist. Beim Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers kann aber nur dessen eigener Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Die Arbeitslöhne beider Ehegatten können erst nach Ablauf des Jahres zusammengeführt werden. Erst dann ergibt sich die zutreffende Jahressteuer.

Es lässt sich deshalb nicht vermeiden, dass im Laufe des Jahres zu viel oder zu wenig Lohnsteuer einbehalten wird. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl: Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten gleich viel verdienen. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt.

Das hat zur Folge, dass der Steuerabzug bei der Steuerklasse V verhältnismäßig höher ist als bei den Steuerklassen III und IV. Dies beruht auch darauf, dass in der Steuerklasse V der für das Existenzminimum stehende Grundfreibetrag nicht, dafür aber in doppelter Höhe bei der Steuerklasse III berücksichtigt wird. Entspricht das Verhältnis der tatsächlichen Arbeitslöhne nicht der gesetzlichen Annahme von 60:40, so kann es zu Steuernachzahlungen kommen. Aus diesem Grund besteht bei der Steuerklassenkombination III/V die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/V können Sie erstmals ab dem Kalenderjahr 2010 für den Lohnsteuerabzug das Faktorverfahren wählen. Der Antrag ist beim Finanzamt von beiden Ehegatten gemeinsam formlos unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten und Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2010 oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zu stellen.

Was ist besser: IV/IV oder III/V?

Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen entscheiden. Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Jahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie, bei welcher Steuerklassenkombination sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt.

Durch die Steuerklassenwahl können Sie auch darauf Einfluss nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Bei der Steuerklassenkombination III/V besteht die Pflicht zur Einkommensteuererklärung, wobei zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen werden.

Wechsel der Steuerklassenkombination bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon beide als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2009 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2010 von der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarten ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2010 können Sie bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2010, beantragen.



GS Hagen : Hochschulviertel, Karl-Halle Str.76 , 58097 Hagen, Telefon: 02331-9890-0 ,Telefax: 0 2331-85980
GS Rostock: Gewerbepark Bentwisch, Am Graben 7, 18182 Rostock, Telefon: 0381-3772677 Telefax: 0381-3753573

Die Steuerkarte 2010 gilt auch für das Jahr 2011.
Ab 2011 werden alle Änderungen der Steuermerkmale vom Finanzamt vorgenommen.

Kirchensteuer

Zusätzlich zur Lohnsteuer ist bei allen Arbeitnehmern, die einer kirchensteuerberechtigten Konfession angehören, auch Kirchensteuer zu berechnen, einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer zahlen keine Kirchensteuer.

Kirchensteuerpflicht

Die Kirchensteuer wird prozentual von der angefallenen Lohnsteuer erhoben, wobei in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hohe Prozentsätze gelten. Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit der Taufe, dem Kircheneintritt oder dem Zuzug.

Das Ende der Kirchensteuerpflicht erfolgt bei einem Kirchenaustritt mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erfolgt (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland), bzw. mit Ablauf des übernächsten Monats, der dem Austritt folgt (alle anderen Bundesländer). Zu beachten ist hierbei auf jeden Fall immer der Eintrag auf der Lohnsteuerkarte. Dieser Eintrag hat vor allen anderen Erklärungen Vorrang.

Bei Wechsel des Prozentsatzes durch Umzug in ein anderes Bundesland, wird bei der Veranlagung Kirchensteuer nach erhoben bzw. gutgeschrieben.

Maßgebend für die Höhe des Kirchensteuersatzes ist der Sitz der lohnsteuerlichen Betriebsstätte.

Praxis-Beispiel

Ein Arbeitnehmer wohnt in Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz = 9%) und arbeitet auf der anderen Seite des Rheines in Mannheim (Baden-Württemberg = 8%). **Da sich die lohnsteuerliche Betriebsstätte in Mannheim befindet, ist der gültige Regelkirchensteuersatz von 8% beim Lohnsteuerabzug zu erheben.** Der Unterschiedsbetrag zum Regelkirchensteuersatz des Wohnsitzes des Arbeitnehmers wird im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. von der zuständigen Kirchenbehörde nachgefordert bzw. erstattet.

Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie unsere Supportzentrale an:

Tel.-Nr.: 0381 377 2677.

COPPS®- COP PORCHER Software und Services

